

# REGIOFEUERWEHR OBERDIESSBACH

---

## Entschuldigung

Übung vom \_\_\_\_\_

Name / Vorname \_\_\_\_\_

Zug / Gruppe \_\_\_\_\_

Grund \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Übung vorgeholt /  
wird nachgeholt am \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

### Auszug aus dem Feuerwehrreglement der Regiofeuerwehr Oberdiessach

#### Art. 12

- 1 Der Besuch der Übung ist obligatorisch.
- 2 Der Übungsdienst richtet sich nach den geltenden Weisungen der GVB.
- 3 Entschuldigungen und Dispensationen werden im Anhang 1 geregelt.
- 4 Versäumte Übungen sind grundsätzlich vor- oder nachzuholen. Wenn dies nicht erfolgt, kann eine Busse ausgesprochen werden.

#### Anhang I - Organisation

#### 4. Verfahren bei versäumten Übungen

- 4.1 Versäumte Übungen sind grundsätzlich vor- oder nachzuholen bis das Pflichten soll erfüllt ist.
- 4.2 Entschuldigungen sind in allen Fällen schriftlich vor oder spätestens 10 Tage nach der Übung beim Kommando einzureichen. Später eintreffende Entschuldigungen werden nicht akzeptiert.
- 4.3 Als Entschuldigungsgründe gelten:
  - a) Krankheit und Unfall
  - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
  - c) Schwangerschaft der Dienstleistenden
  - d) begründete Ortsabwesenheit infolge Militär, Zivildienst, Erwerbstätigkeit, Ferien, etc.
  - e) Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Notfälle aller Art.
 Eine Bestätigung des Arztes, Militärs, Arbeitgebers, etc. kann vom Feuerwehrkommandanten eingefordert werden.
- 4.4 Bei längerer Abwesenheit (> 90 Tage) kann der AdF eine Dispensation für besagte Zeit beantragen. Der Entscheid obliegt dem Feuerwehrkommandanten. Bei längerer Krankheit oder Unfall bzw. Schwangerschaft kann sich der AdF nachträglich mittels ärztlichem Zeugnis dispensieren lassen.
- 4.5 Bei unentschuldigten Übungsabwesenheiten kann die Kommission folgende Bussen aussprechen:
 

1. Übung	Fr. 40.00
2. Übung und alle weiteren, je	Fr. 60.00

 Werden Übungen durch den AdF weder vor- noch nachgeholt, können die Abwesenheiten bei Nichterreichung des vorgegebenen Pflichten solls trotz schriftlicher Entschuldigung ebenfalls gebüsst werden.  
 Bei Nichtbezahlung innert 30 Tagen erfolgt der Strafantrag an die Kommission. Diese verfügt eine Busse in Anwendung von Art. 27, die höher sein wird als die obenstehenden Ansätze.

Einreichen der Entschuldigungen in schriftlicher oder eingescannter Form an den Kdt.

Mailadresse: feuerwehr-rfw@bluewin.ch

	<b>Kommandant</b>	<b>Finanzverwaltung</b>
<b>Eingang/Visum</b>		